

Wichtige Information!

Steuerrechtliche Änderung bei Wohnmobilen:

Wohnmobile bilden gem. dem 3. Gesetz zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vom 21.12.2006, BGBl. I S. 3344, eine **eigenständige Fahrzeugkategorie** neben den Kategorien „Personenkraftwagen“ und „andere Fahrzeuge“.

Als Wohnmobile gelten Fahrzeuge mit besonderer grundsätzlich fest eingebauter Ausrüstung nach Anhang II Abschnitt A Nr.5.1 der Richtlinie 70/156/EWG, wenn sie auch zum vorübergehenden Wohnen ausgelegt und gebaut sind, die Bodenfläche des Wohnteils den überwiegenden Teil der gesamten Nutzfläche des Fahrzeugs einnimmt und der Wohnteil **eine Stehhöhe von mindestens 170 Zentimeter** sowohl an der Kochgelegenheit als auch an der Spüle aufweist. Maßgebend sind objektive Beschaffenheitsmerkmale, die ein dauerhaftes oder auch vorübergehendes Wohnen gestatten. Sogenannte unechte Wohnmobile, deren Bauart der eines Personenkraftwagens entspricht, werden auch weiterhin wie Personenkraftwagen besteuert.

Wohnmobile werden nach dem verkehrsrechtlich **zulässigen Gesamtgewicht** und zusätzlich nach den **Schadstoffemissionen** wie folgt besteuert:

Wohnmobile für je 200 Kilogramm Gesamtgewicht oder einem Teil davon, wenn sie nach Feststellung der Zulassungsbehörde im Sinne der Anlage XIV zu § 48 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung

- a) mindestens der Schadstoffklasse S 4 entsprechen,
von dem Gesamtgewicht
bis zu 2 000 kg 16 EUR,
über 2 000 kg 10 EUR,
insgesamt jedoch nicht mehr als 800 EUR,
- b) der Schadstoffklasse S 3, S 2 oder S 1 entsprechen,
von dem Gesamtgewicht
bis zu 2 000 kg 24 EUR,
über 2 000 kg 10 EUR,
insgesamt jedoch nicht mehr als 1 000 EUR,
- c) die Voraussetzungen nach Buchstabe a oder b nicht erfüllen,
von dem Gesamtgewicht
bis zu 2 000 kg 40 EUR,
über 2 000 kg bis zu 5 000 kg 10 EUR,
über 5 000 kg bis zu 12 000 kg 15 EUR,
über 12 000 kg 25 EUR;

ab dem 1. Januar 2010 auch für die Schadstoffklasse S 1.

Wohnmobile werden **rückwirkend ab dem 1. Januar 2006** nach den oben dargestellten Grundlagen besteuert. Fragen zur Festsetzung und Höhe der Kfz-Steuer richten Sie bitte an die Kraftfahrzeugsteuerabteilung des Finanzamtes in Steinfurt (Telefon 02551/ 17 0). Fragen zulassungs-rechtlicher Art (z.B. zur Herstellerbescheinigung, Einstufung als Wohnmobil, Vorgehensweise bei einer KAT-Nachrüstung) beantworten wir Ihnen gerne!

Ihre Zulassungsstelle Steinfurt:
Telefon 02551/69 2045, -2047, -2048

Ihre Zulassungsstelle Rheine:
Telefon 05971/80 82 522,

Ihre Zulassungsstelle Tecklenburg
Telefon 05482/703 756, -759